

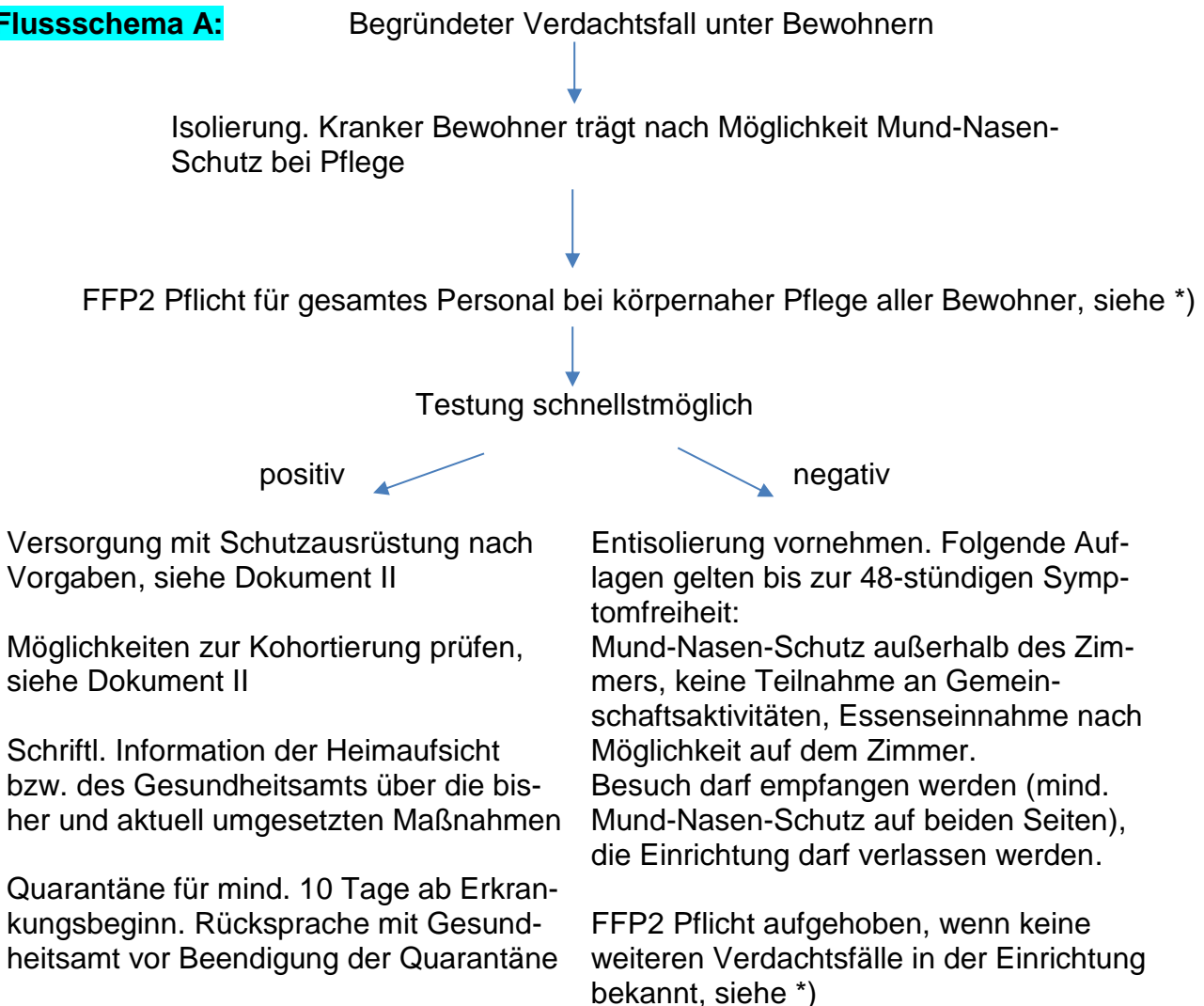
## Vorgehen bei Auftreten eines COVID-19-(Verdachts-)Falles in einer stationären Pflegeeinrichtung und Umgang mit Kontaktpersonen

Folgende Dokumente sind zu beachten:

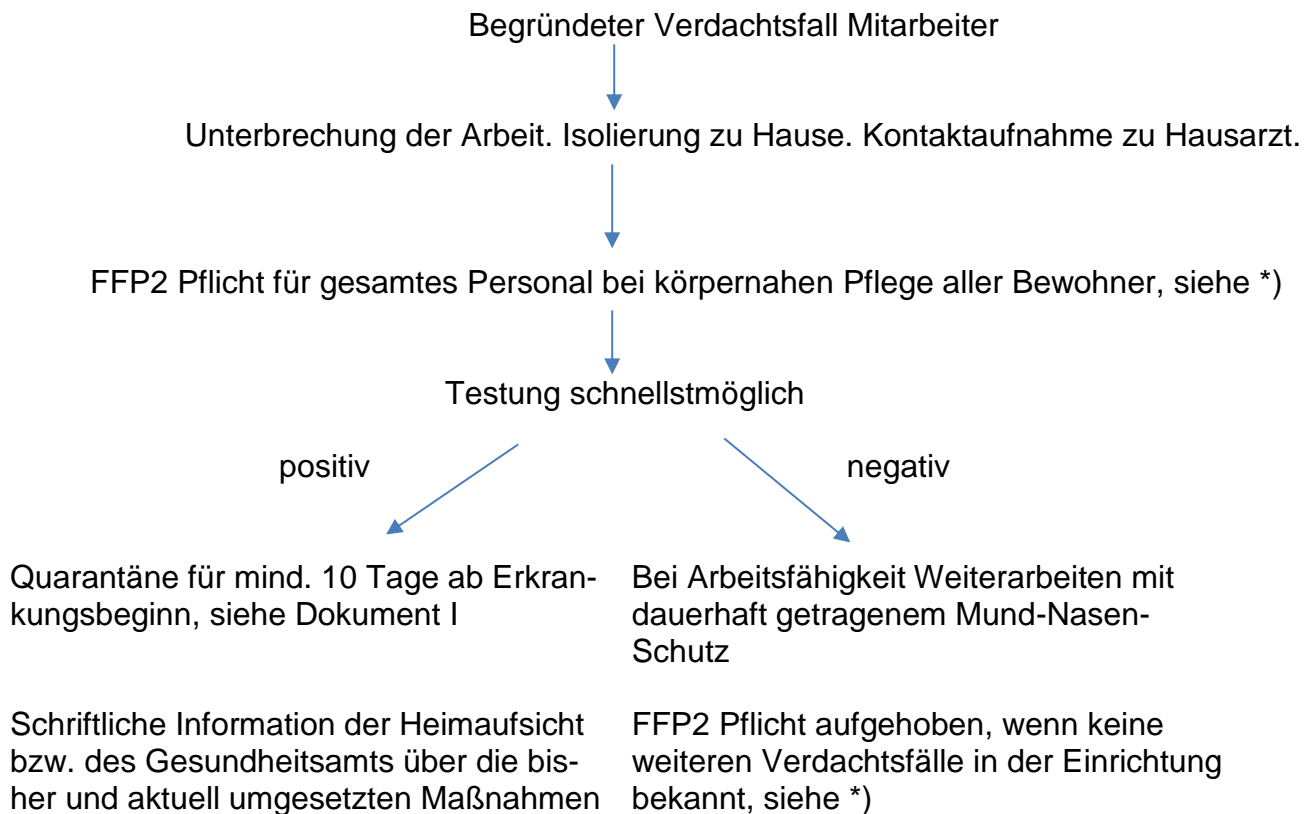
- I. „Informationen des Ortenaukreises für medizinisches Personal mit Kontakt zu COVID-19-Fällen und deren Arbeitgeber“ in der aktuellen Version (zu finden auf [www.ortenaukreis.de/corona](http://www.ortenaukreis.de/corona))
- II. Weitere Informationen für stationäre Pflegeeinrichtungen vom Sozialministerium vom 17.04.2020
- III. „Richtlinien zur Entlassung von Patienten ins Pflegeheim“ in der aktuellen Version (zu finden auf [www.ortenaukreis.de/corona](http://www.ortenaukreis.de/corona))

Ergänzend dazu bitten wir Sie folgende Regelungen zu beachten bzw. umzusetzen.

### Flussschema A:



## Flussschema B:



\*) Pflicht zum Tragen von FFP2-Masken beim Personal

Sobald mindestens ein COVID-19-Fall bei Mitarbeitern oder Bewohnern in der Einrichtung aufgetreten ist, muss das gesamte Pflegepersonal FFP2-Masken im engen Kontakt mit allen Bewohnern tragen, sofern der Bewohner einen MNS nicht tolerieren bzw. nicht konsequent tragen kann oder dieser im Rahmen der pflegerischen Tätigkeit abgenommen werden muss.

Diese Pflicht gilt in allen Wohnbereichen. Auch ab dem ersten begründeten Verdachtsfall gilt die FFP2-Masken-Pflicht wie oben beschrieben. Sollte sich der Verdachtsfall nicht bestätigen, kann bei Nicht-Verdachtsfällen wieder mit MNS gearbeitet werden. Die Pflicht zum Tragen der FFP2-Masken bei allen Bewohnern im engen Kontakt besteht solange fort, bis keine akuten Krankheitsfälle und keine Verdachtsfälle mehr in der Einrichtung bekannt sind.

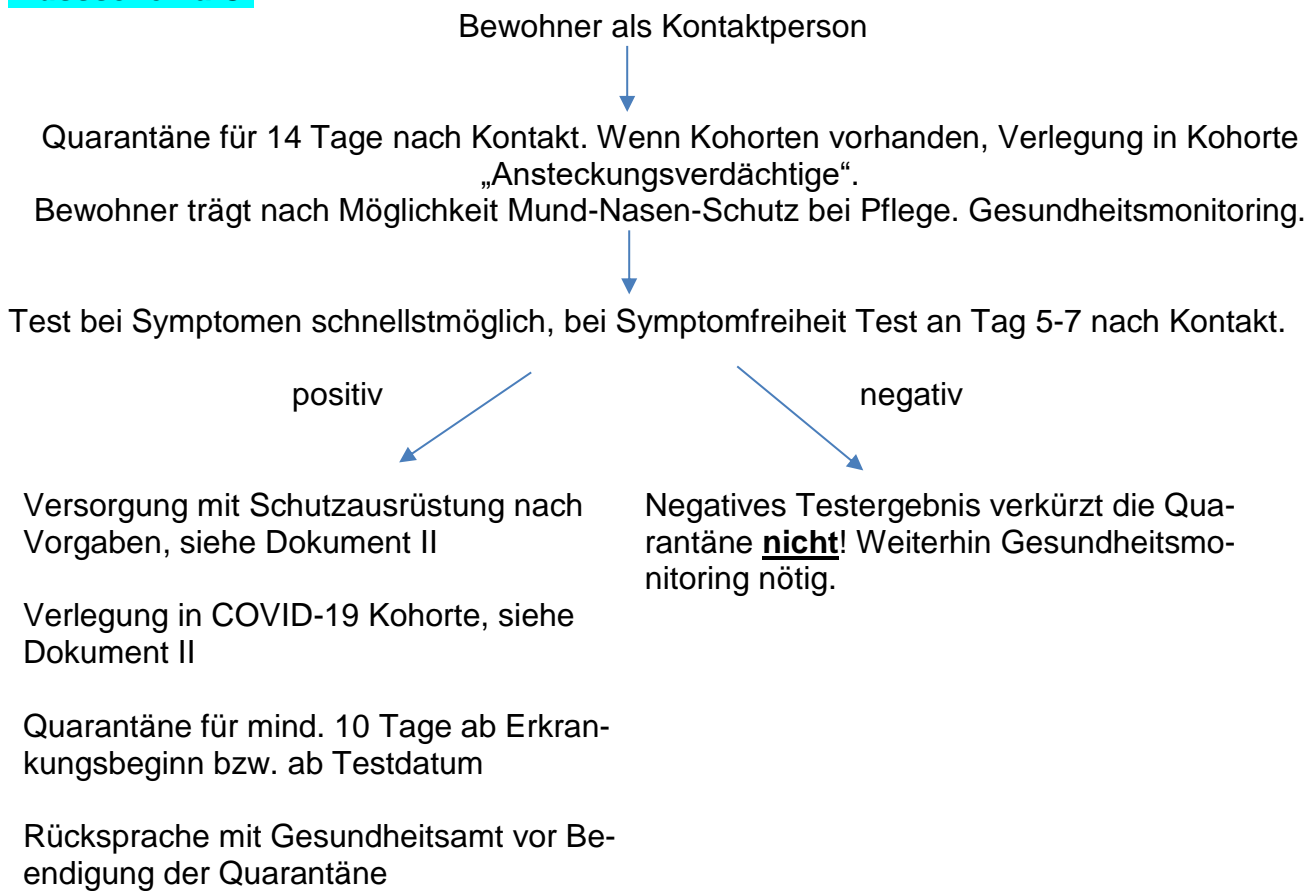
Wichtig: Es muss sich um FFP2-Masken ohne Ausatemventil handeln. Damit ist auch der Fremdschutz gewährleistet. Arbeitsschutzrechtliche Bestimmungen bzgl. der maximalen Tragedauer von FFP-Masken müssen eingehalten werden.

## Flussschemata C+D zu Kontaktpersonen:

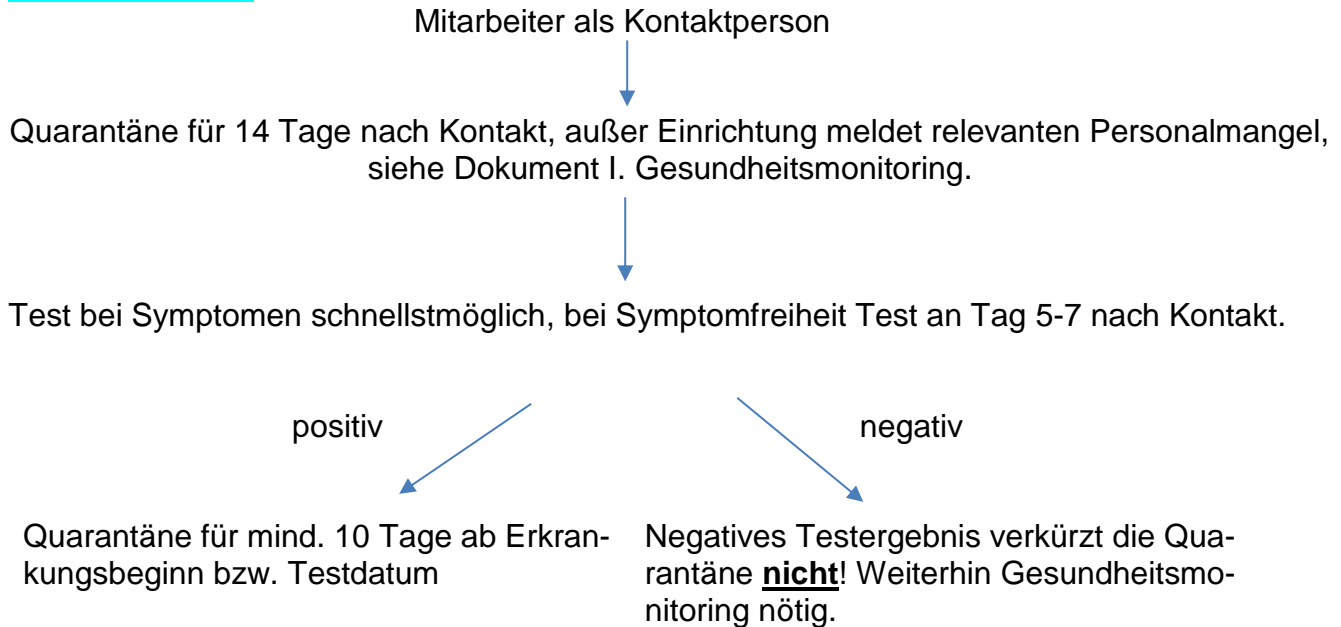
Grundsätzlich gilt:

- Ansteckungsfähigkeit bei COVID-19-Fällen besteht ab zwei Tagen vor Symptombeginn.
- Personen, die einen *medizinischen* Mund-Nasen-Schutz tragen sind eine „abgeschirmte Quelle“ und generieren in der Regel keine Kontaktpersonen.
- Bereits positiv getestete (PCR-Nachweis!) und wieder genesene Personen können nicht erneut zu engen Kontaktpersonen werden, da sie als immun gelten.

### Flussschema C:



## Flussschema D:



Anlage:

### Voraussetzungen für Beendigung der Quarantäne bei Bewohnern:

- frühestens 10 Tage nach Erkrankungsbeginn und
- mindestens 48-stündige Symptomfreiheit in Bezug auf die akute COVID-19 Erkrankung.
- Negative PCR-Untersuchung oder PCR-Untersuchung mit Ct-Wert >30

Wenn keine negative PCR-Untersuchung oder PCR-Untersuchung mit Ct-Wert >30 erzielt werden kann, Quarantäne bis max. Tag 20 nach Erkrankungsbeginn. Auch wenn also an Tag 20 das PCR-Ergebnis noch positiv ist, kann die Quarantäne aufgehoben werden, da nach aktuellem Kenntnisstand zu diesem Zeitpunkt keine Infektiosität mehr besteht. Liegt vorher ein negatives Testergebnis vor und sind alle anderen Bedingungen erfüllt, kann die Quarantäne bereits früher aufgehoben werden.